

NIEDERSCHLAGSWASSER

Umgang mit Niederschlagswasser

Verdunsten, Versickern und Abfließen - das sind die Möglichkeiten die Niederschlag hat, der auf die Erde fällt. Der Anteil der im Boden versickert, wird dabei gereinigt und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Durch die fortschreitende Bebauung werden zunehmend Flächen befestigt oder versiegelt, so dass deutlich weniger Niederschlagswasser verdunsten oder im Boden versickern kann. Der weitaus größte Anteil fließt auf der befestigten Oberfläche ab. Im bebauten Raum hat dies in den letzten Jahren zu immer größeren Wassermengen in Kanalisation und Kläranlagen mit entsprechend steigenden Kosten geführt. Aus heutiger Sicht ist deshalb ein "naturnaher" Umgang mit Regenwasser anzustreben, um das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Die Ziele der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sind:

- Förderung der Verdunstung (Pflanzenbewuchs, Gründächer,...)
- Erhöhung der Versickerung (natürliche Böden)
- Verringerung des Oberflächenabflusses (wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung, Rückhalt in der Fläche, Zisternen,...)

So wird die Grundwasserneubildung unterstützt und ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Überschwemmungen und Kanalüberlastungen geleistet.

In Weimar ist die Versickerung auf grund der anstehenden Böden und auch aus geologischen Gründen leider nur bedingt und in sehr unterschiedlichem Maß möglich.

Die Versickerung von Niederschlagswasser, auf dem Grundstück auf dem es anfällt, ist zum Teil erlaubnisfrei. Die erlaubnisfreien Fälle sind in der Thüringer Niederschlagswasserversickerungs-Verordnung geregelt. Im Einzelfall sollte dies mit der Unteren Wasserbehörde abgeklärt werden.

In der Regel ist die Versickerung (auf dem eigenen Grundstück)

- für gewerblich genutzte Flächen erlaubnispflichtig;
- für Eigenheimstandorte erlaubnisfrei, aber die Versickerungsfähigkeit muss gegeben sein.

Die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

- unterliegt bei Wohngrundstücken dem Gemeingebrauch (erlaubnisfrei), wobei für das Einleitbauwerk eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig sein kann (siehe dazu „Gewässer: Anlagen an, in...Gewässern“).
- ist für gewerblich genutzte Grundstücke erlaubnispflichtig.

Die jeweils erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist in der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Antje Dalski
Email: antje.dalski
@stadtweimar.de
Telefon: 03643 / 762 924
zum Kontaktformular

Angelika Auerswald
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-916
zum Kontaktformular

Nicht überall besteht aber die Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer. Selbstverständlich ist dann eine gesicherte Entwässerung von Siedlungsflächen zu gewährleisten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) gilt rechtlich gesehen als Abwasser. Die Entsorgung erfolgt über einen Regenwasser- oder Mischwasserkanal. Je nach Herkunft kann dieses Niederschlagswasser unterschiedlich belastet/verschmutzt sein. Für die Kanalbenutzung wird eine Gebühr vom Kanalbetreiber (Eigenbetrieb Kommunalservice Weimar) erhoben.

Gebühren

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art und Umfang der Gewässerbenutzung.

Für erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen werden für die Einleitung oder Versickerung keine Kosten erhoben.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Kanal ist gebührenpflichtig, entsprechend der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weimar.

Benötigte Dokumente

Die einzureichenden Unterlagen sind im Einzelfall mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

Entwässerungssatzung der Stadt Weimar

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz
- §§ 37 und 49 Thüringer Wassergesetz
- Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung